Bundesrat Drucksache **302/1/99**

15.02.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt** ..... der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A.

Der **federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 80a Abs. 2 OWiG)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist § 80a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   "(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als zehntausend Deutsche Mark oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet."

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind

der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 80a OWiG) folgende Sätze anzufügen:

"Dies wird künftig dann der Fall sein, wenn eine Geldbuße und/oder eine vermögensrechtliche Nebenfolge festgesetzt oder beantragt worden ist, deren Wert - allein oder zusammengerechnet - zehntausend Deutsche Mark übersteigt, oder wenn dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Rechtseinheitlichkeit übertragen worden ist. In Verfahren über die Zulassung von Rechtsbeschwerden wird immer der Einzelrichter entscheiden. Dies gilt - unabhängig von dem Wert der festgesetzten Geldbuße oder Nebenfolge - auch in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Fällen, sofern keine Übertragung auf den gesamten Senat zu den angesprochenen Zwecken stattfindet."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 96 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 OWiG),
Nr. 3 (§ 97 Abs. 2 und 3 Satz 1 OWiG)

In Artikel 1 sind die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Als Folge ist

a) im Vorblatt

aa) in den Abschnitten A. und B. jeweils die Ziffer 2. zu streichen;

bb) in Abschnitt D. der 2. Absatz und Satz 2 des 3. Absatzes zu streichen;

b) die Allgemeine Begründung wie folgt zu ändern:

aa) in Abschnitt I. ist Satz 2 zu streichen;

...

(noch Ziffer 2)

bb) in Abschnitt II. ist Ziffer 2. zu streichen;

c) die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§§ 96 und 97 OWiG) zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Bei den Verfahrenskosten handelt es sich um eine schlichte Geldschuld, die - im Gegensatz zur Geldbuße, bei welcher eine Mitwirkungspflicht des Betroffenen besteht - einen Freiheitsentzug nicht rechtfertigen kann. Bei der Beitreibung der Kostenforderung steht der Staat anderen Gläubigern gleich. Ein Freiheitsentzug zur Durchsetzung einer solchen schlichten Kostenforderung beeinträchtigt daher das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Allein das fiskalische Interesse, die staatliche Kostenforderung leichter beitreiben zu können, kann keine tragfähige Grundlage für Eingriffe in das Grundrecht der Freiheit der Person bilden.

Die Freiheit der Person ist ein so großes Rechtsgut, dass sie nur aus besonders gewichtigen Gründen eingeschränkt werden kann. Insbesondere ist die Erzwingungshaft zur Erzwingung von Geldzahlungen nur als ultima ratio erlaubt (vgl. Jarass/Pieroth, GG-Komm., 4. Aufl. 1997, Rdnr. 65 f. zu Artikel 2).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. E 43, 101 <106>) verstößt die - geltende - Regelung des § 96 OWiG nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere verbietet dieser nicht generell die Erzwingungshaft wegen geringer Geldbußen. Unter dem Blickpunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist es nicht unangemessen, wenn ein zahlungsfähiger Betroffener, der sich hartnäckig der Zahlung einer - wenn auch geringen - Geldbuße zu entziehen sucht, durch die Verhängung einer kurzen Beugehaft an seine Zahlungspflicht gemahnt wird.

Angesichts des herausragenden Stellenwertes der persönlichen Freiheit im Wertsystem der Grundrechte können die in der Gesetzesbegründung im Wesentlichen angeführten - mehr praktischen - Erwägungen der Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes und einer spürbaren Entlastung der Justiz es nicht rechtfertigen, im Bereich der Ordnungswidrigkeiten auf das sonst übliche Vollstreckungsverfahren zur Beitreibung der anfallenden Kosten zu verzichten und statt dessen den vorgeschlagenen Weg über die Erzwingungshaft als Beugemittel zu beschreiten. Dieser vergleichsweise weitgehende und im Grunde genommen nur aus besonders gewichtigen Gründen als ultima ratio erlaubte Eingriff in die Freiheit der Person dürfte von seiner Intensität her nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen, durch die von der angestrebten Änderung ausgehende general- und spezialpräventive Wirkung insbesondere auf Mehrfachtäter mittelbar eine Entlastung der Justiz und der Verwaltungsbehörden zu erreichen.

...

(noch Ziffer 2)

Der Umstand, dass in der gegenwärtigen Praxis größtenteils auf den Versuch einer Beitreibung der anfallenden, im Verhältnis zu der Höhe der Geldbuße nur geringen Verfahrenskosten wegen des hohen Verwaltungsaufwandes verzichtet wird und diese Kosten letztlich zu Lasten der Staatskasse niedergeschlagen werden, kann schwerlich in der hier vorgesehenen Form zu Lasten des Betroffenen gehen. Ein derart schwerwiegender Eingriff in die grundrechtlich geschützte Freiheit der Person dürfte kaum gerechtfertigt sein.

B.

3. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

4. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bunderat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.